



**Antrag Nr.17 zur 4. ordentlichen Beiratstagung  
am 17. November 2012**

**Antrag: § 18 der Jugendordnung des SHFV**

---

Antragsteller: Vorstand SHFV / SHFV Jugendausschuss

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17. November 2012 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird Ziffer 3 in § 18 SHFV Jugendordnung wie folgt neu gefasst:

- 3. Im Falle eines Feldverweises auf Dauer hat der Schiedsrichter dieses im Spielbericht zu vermerken und den Spielbericht dem zuständigen Jugendausschuss zu übersenden. In Spielen, in welchen der Spielbericht online noch nicht eingesetzt wird, kann der Schiedsrichter den Spielerpass des des Feldes verwiesenen Spielers einbehalten und zusammen mit dem Spielbericht dem zuständigen Jugendausschuss übersenden.**

Begründung:

Der 3. ordentliche SHFV Beirat hat am 15. September 2012 mit großer Mehrheit auf Initiative des Kreisfußballverbandes Kiel § 45 der Spielordnung des SHFV (Feldverweis auf Dauer) dahingehend geändert, dass mit Wirkung vom 01.01.2013 an zukünftig bei einem Feldverweis auf Dauer der Spielerpass nicht mehr an die spielleitende Instanz übermittelt werden muss, sondern dieser beim jeweiligen Verein verbleiben kann.

Antrag Nr.2 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 17. November 2012 regelt darüber hinaus die Grundlage in § 23 Rechtsordnung für diesen Sachverhalt ebenfalls entsprechend neu.

Eine Angleichung der Aussagen sollte daher auch in § 18 der SHFV Jugendordnung erfolgen.

Obiger Antrag trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Obige Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.